



Amtssigniert. SID2020052130225
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

GEMEINDEAMT BERWANG	
Eing. 25. Mai 2020	Bell.
Zahl	Erl.

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Umwelt

Mag. Katharina Friedl

Telefon +43 5672 6996 5770

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, 6622 Berwang;
Bodenaushubdeponie und Schottergrube auf der Gp. 477/5, KG Berwang –

1. Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie –
Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
2. Antrag auf Verlängerung bzw. neuerliche Erteilung der Bewilligung für den Schotterabbau
für Eigennutzung – Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IV-37794/79

Reutte, 25.05.2020

Verständigung

Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang, vertreten durch den Substanzverwalter Herrn Bürgermeister Dietmar Berkold, hat mit Eingabe vom 22.11.2018, ha. eingelangt am 23.11.2018, beantragt wie folgt:

1. Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)
2. Antrag auf Verlängerung bzw. neuerliche Erteilung der Bewilligung für den Schotterabbau für Eigennutzung in der Schottergrube Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)

Zu 1.) ¹ Die Restkapazität/Restkubatur der Bodenaushubdeponie beträgt ca. 25.680 m³

- genehmigtes Deponievolumen bis 31.12.2019: 85.500 m³ – davon jährlich ca. 5.700 m³
- genehmigte Deponiefläche bis 31.12.2019: 7.300 m²

Zu 2.) ² Von der genehmigten Schotterabbaumenge wurden ca. 11.158 m³ nicht abgebaut

- genehmigte Abbaumenge von Schottermaterial bis 31.12.2019: 23.000 m³ – davon jährlich ca. 1.500 m³

¹ Lt. Aufstellung Einbringung 2004 – 2019, Stand: Februar/April 2020

² Lt. Aufstellung Kiesgrube Entnahme 2004 – 2019, Stand: Februar/April 2020

Mit Eingabe vom 12.12.2018, ha. eingelangt am 13.12.2018 Zahl: U-DEL-2/221-2018 bzw. IV-37794/58, wurde die Bezirkshauptmannschaft Reutte im Delegationswege vom Landeshauptmann von Tirol als zuständiger Anlagenbehörde nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (§ 38 Abs. 6a AWG 2002) dazu ermächtigt und betraut, das gegenständliche abfallrechtliche Verfahren durchzuführen und zu entscheiden.

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Reutte für das naturschutzrechtliche Verfahren ergibt sich aus § 42 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005).

Vorgeschichte:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 06.09.2004, Zahl: III-37794/21, wurde der Agrargemeinschaft Berwang, damals vertreten durch den Obmann Herrn Erhard Falger, unter Spruchpunkt A) die abfallrechtliche Bewilligung zur Errichtung einer Bodenaushubdeponie auf Gp. 477/5, KG Berwang, mit einem Gesamtdeponievolumen von 85.500 m³ (jährliches Deponievolumen von 5.700 m³) auf einer Fläche von 7.300 m², unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, befristet bis zum 31.12.2019 erteilt.

Unter Spruchpunkt B) wurde die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Schottergrube Berwang auf Gp. 477/5, KG Berwang, durch den Abbau von insgesamt 23.000 m³ Schottermaterial (jährlich 1.500 m³), unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, befristet bis zum 31.12.2019 erteilt.

Unter Spruchpunkt C) wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur geringfügigen Verlegung des nicht ständig wasserführenden Gerinnes aus dem Griestal auf Gp. 477/5, KG Berwang, durch Errichtung einer Grobsteinschlichtung und Einleitung des Wassers in den Deponiekörper auf Gp. 477/5, KG Berwang, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 14.03.2011, Zahl. III-37794/49, wurde der Agrargemeinschaft Berwang, vertreten durch den damaligen Obmann Bgm. Dietmar Berkold, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung für die geänderte Ausführung der bewilligten Verlegung des nicht ständig wasserführenden Gerinnes nunmehr auf den Gp. 477/5 und Gp. 477/1, KG Berwang, unter Vorschreibung von Dauerauflagen, erteilt.

Wesentliche Feststellungen der Naturkunde zum Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie bzw. Neugenehmigung des Schotterabbaus:

Durch die dem ha. Ermittlungsverfahren beigezogene naturkundefachliche Amtssachverständige wurde festgestellt, dass sich das gegenständliche Vorhaben außerhalb eines Natura 2000 bzw. Naturschutzgebietes iSd TNSchG 2005 befindet und wurden keine nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie geschützte Arten im Projektgebiet festgestellt.

Als geschützte Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie wurden Hausrotschwanz, Bachstelze, Rotkehlchen, Buchfink, Amsel, Bergpieper, Tannenmeise, Weidenmeise, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Erlenzeisig und Zaunkönig festgestellt, eine mögliche Betroffenheit (mögliche Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten) nach Aarhus Konvention konnte für die nachgewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Dies insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im gegenständlichen Fall die Verlängerung der Nutzung einer bereits bestehenden Schottergrube und Bodenaushubdeponie beantragt wird und somit die genannten Vogelarten bereits als störungsunempfindlicher eingeschätzt werden bzw. diese bereits an die anthropogene Störung angepasst und diese gewohnt sind. Deshalb kann angenommen werden, dass es durch die Verlängerung der Genehmigungen zu keiner zusätzlichen Störung der vorkommenden Arten kommt. Bei allen nachgewiesenen Arten handelt es sich um häufige Vogelarten die in der direkten Umgebung ausreichend potentielle Ausweichhabitate vorfinden und deshalb bei einer Verlängerung der Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Demzufolge bleiben die betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand.

Das Projektgebiet befindet sich im 500 m Gewässerschutzbereich des östlich gelegenen Speicherteichs (Sonderstandort iSd TNSchG 2005).

Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie für weitere 20 Jahre:

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß § 37 Abs. 3 Ziffer 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 erfüllt, hat die Abfallbehörde die gegenständliche Angelegenheit im sogenannten vereinfachten Verfahren (§ 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002) zu erledigen.

Im vereinfachten Verfahren hat die Behörde einen Antrag für eine abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 über einen Zeitraum von vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Nachbarn der gegenständlichen Behandlungsanlage haben in Ausübung ihres Anhörungsrechtes die Gelegenheit, in die beim Gemeindeamt Berwang und der Bezirkshauptmannschaft Reutte aufliegenden Projektunterlagen innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung in der Gemeinde und auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte Einsicht zu nehmen und sich innerhalb der Auflagefrist zu geplanten Projekt zu äußern.

Nachbarn sind gemäß § 2 Abs. 6 Ziffer 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Schulen, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Als Nachbarn gelten auch Eigentümer von grenznahen Liegenschaften im Ausland, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

Im Genehmigungsverfahren wird auf die Äußerungen der Nachbarn Bedacht zu nehmen sein.

Eine Parteistellung der Nachbarn kann dadurch aber in diesem Verfahren nicht begründet werden.

Ihre Stellungnahme müssen Sie jedoch **rechtzeitig** der Bezirkshauptmannschaft Reutte als zuständiger Abfallbehörde zukommen lassen.

Die Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Neubau, 1. Stock (Umweltreferat), Zimmer-Nr. 111-N, sowie im Gemeindeamt Berwang während den Öffnungszeiten bzw. der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Hinweis zur Vorgehensweise aufgrund der bestehenden Coronavirus-Situation (BH Reutte):

1. Vor Einsichtnahme in die Projektunterlagen ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch unter der Telefonnummer 05672/6996-5771 oder online unter E-Mail bh.reutte@tirol.gv.at) notwendig! Allenfalls können nach erfolgter Rücksprache die benötigten Unterlagen in digitaler Form zur Einsicht übermittelt werden.
2. Das Betreten des Gebäudes der Bezirkshauptmannschaft Reutte ist nur gesunden Personen (keinerlei Symptome wie Husten, Schnupfen, Halskratzen, Geruchs- oder Geschmacksverlust, etc.) erlaubt.
3. Wenn Sie einen Termin vereinbaren, so nehmen wir Ihre Kontaktdaten auf bzw. senden Ihnen vorab ein entsprechendes Formular zu. Dieses ist bitte ausgefüllt zu Ihrem Besuch im Amt mitzunehmen bzw. ist dieses (sollten die Daten bereits telefonisch aufgenommen worden sein) im Amt zu unterfertigen und unserem Sicherheitspersonal auszuhändigen.
4. Wir bitten Sie, das Gebäude nur einzeln, mit Mund-Nasen-Schutz (bitte selbst mitbringen) und mit entsprechendem Abstand zu betreten. Nach Anmeldung im Foyer werden Sie dort abgeholt und in das jeweilige Referat begleitet werden. Gleichzeitig ersuchen wir Sie, die Hände an den aufgestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren. Ein Einlass ins Gebäude ohne vorherige Terminvereinbarung und ohne Schutzmaske kann nicht erfolgen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Rechtsgrundlagen:

- §§ 48 Abs. 1 und Abs. 4, 37 Abs. 3 Z 1 iVm 50, 38 Abs. 6a und 43 Abs. 1 und Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.g.F. (kurz: AWG 2002)
- §§ 6 lit. b, 6 lit. f, 7 Abs. 2 lit. b, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, i.d.g.F. (kurz: TNSchG 2005)

Anlage:

1. Antrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang vom 22.11.2018, ha. eingelangt am 23.11.2018, auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und Antrag auf Verlängerung der Bewilligung für den Schotterabbau für Eigennutzung in der Schottergrube Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) – samt Beilage 1 - 5;
2. Signiertes Einreichprojekt "Agrargemeinschaft Berwang - Errichtung einer Bodenaushubdeponie / Schotterabbau zur Eigennutzung, Projektnummer: 01014, Projektausfertigung B;

- I. **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Berwang**
- II. **Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte**
- III. **Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte bzw. des Landes Tirol**

IV. Ergeht an:

1. die Gemeinde Berwang mit dem Ersuchen, die beiliegende Verständigung ortsüblich und an der Amtstafel zu verlautbaren, die Projektunterlagen = Anlage 1. und 2.

Anlage:

1. Antrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang vom 22.11.2018, ha. eingelangt am 23.11.2018, auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und Antrag auf Verlängerung bzw. neuerliche Erteilung der Bewilligung für den Schotterabbau für Eigennutzung in der Schottergrube Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) – samt Beilage 1 - 5;
2. Signiertes Einreichprojekt "Agrargemeinschaft Berwang - Errichtung einer Bodenaushubdeponie / Schotterabbau zur Eigennutzung, Projektnummer: 01014, Projektausfertigung B;

während der Amtsstunden in der Gemeindeganzlei zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und die Projektunterlagen = Anlage 1. und 2 nach Ablauf der Äußerungsfrist der Nachbarn zurückzusenden und gleichzeitig mitzuteilen, wann die Bekanntmachung/Verständigung an der Amtstafel angeschlagen war (jeweils mit Auflage- bzw. Anschlagvermerk).

2. Frau Anna-Lena Mair, im Hause, mit dem Ersuchen, die Verständigung durch vier Wochen hindurch auf der Amtstafel und Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Reutte bzw. des Landes Tirol zu veröffentlichen sowie die Projektunterlagen

Anlage:

1. Antrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Berwang vom 22.11.2018, ha. eingelangt am 23.11.2018, auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes in die Bodenaushubdeponie Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und Antrag auf Verlängerung bzw. neuerliche Erteilung der Bewilligung für den Schotterabbau für Eigennutzung in der Schottergrube Berwang, auf Gp. 477/5, KG Berwang, für weitere 20 Jahre – Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005) – samt Beilage 1 - 5;
2. Signiertes Einreichprojekt "Agrargemeinschaft Berwang - Errichtung einer Bodenaushubdeponie / Schotterabbau zur Eigennutzung, Projektnummer: 01014, Projektausfertigung A;

während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht im Zi-Nr- 111-N aufzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Friedl

An der Amtstafel der Gemeinde Berwang

angeschlagen am: **26. Mai 2020**

abzunehmen am: **24. Juni 2020**

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

.....
(Dietmar Berktold)

